

Anlage 2

Anlage zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Kriterienkatalog gemäß § 3 Absatz 2 zur Vergabe von finanziellen Aufwandsentschädigungen innerhalb von Ortswehren der Stadt Forst (Lausitz) mit Formblatt

Grundsätze

- (1) Bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) in der Ortswehr ist sicherzustellen, dass derjenige, der eine Aufwandsentschädigung nach einer Dienststellung/Funktion und der pauschalen Entschädigung erhält, sowie Betreuer der Kinderfeuerwehr, einen Anspruch auf eine variable Aufwandsentschädigung haben kann. Hierzu ist es zwingend notwendig, nachvollziehbare, deutliche und weitgehend objektive Kriterien in Ansatz zu bringen. Diese Kriterien ermöglichen eine sachliche Dokumentationsmöglichkeit für die Ortswehrführung und auf Verlangen eine Nachvollziehbarkeit für jeden einzelnen Angehörigen.
- (2) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Sinne der variablen Leistungskomponente ist erst dann gegeben, insofern der Angehörige folgende Grundsätze einhält (siehe § 3 Abs. 1 der Satzung)
 - a) Diszipliniertes und ordentliches Auftreten bei Einsätzen, Ausbildungen und allen anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - b) Regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungen (entsprechend FwDV 2), davon mindestens 50 % in der eigenen Ortswehr
 - c) Information der Ortswehrführung oder eines eingesetzten Ausbildungsleiters über das Fernbleiben vom Dienst (entschuldigtes Fernbleiben z. B. bei Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe)und darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Kriterien zutreffend sind.
- (3) Nimmt ein Angehöriger in überdurchschnittlicher Art und Weise am Dienstgeschehen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) teil, so ist es der Ortswehrführung möglich, durch eine Punktevergabe im Formblatt zur Anlage der Satzung, diesem Angehörigen eine Würdigung im Sinne einer variablen Leistungskomponente zukommen zu lassen.
- (4) Das Aufstellen weiterer eigener wesentlicher, bzw. ausschlaggebender Kriterien durch die jeweilige Ortswehrführung ist im Formblatt (Anlage) unter Angabe einer Begründung möglich.

Kriterienkatalog mit Punktesystem:

Besondere Tätigkeiten:

- (5) **Tätigkeit als Atemschutzgeräteträger (AGT)** **35 Punkte**
Der AGT muss alle Voraussetzungen nach FwDV 7 (Belastungsübungen, Einsatzübung, Untersuchung, theoretische Unterweisung) erfüllen.

Anlage 2

- (6) **Durchführung von Standortausbildungen** **10 Punkte**
Eigenverantwortliche Durchführung von Standortausbildungen im Rahmen des gültigen Dienstplanes.
- (7) **Ausbildungen der Kinder-/ Jugendfeuerwehr** **5 Punkte**
Betrifft die Durchführung, Unterstützung und Vorbereitung von Ausbildungen der Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr, die Durchführung von Ausbildungsfahrten, die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen bei Ausflügen, Wettkämpfen und Kinder-/Jugendlagern.
- (8) **Leitungsdienst** **3 Punkte**
Wochenweise Sicherstellung des Leitungsdienstes
- (9) **Nachwuchsgewinnung** **7 Punkte**
Durchführung und Begleitung von Terminen zur Nachwuchsgewinnung
- (10) **Bonuspunkte** **25 Punkte**
Bei besonderen Leistungen kann die Ortswehrführung zusätzlich maximal 25 Bonuspunkte vergeben. Eine entsprechende Begründung ist dem Träger des Brandschutzes vorzulegen.

Ausbildung und Aktivitäten der FF:

- (11) **Teilnahme an Sonderausbildungen** **5 Punkte**
z.B.: Aus- und Fortbildung entsprechend FwDV2, Kreisbildungsmaßnahmen, Seminare der Feuerwehrunfallkasse, Seminare der Landesjugendfeuerwehr, Seminare des Landesfeuerwehrverbandes
- (12) **Teilnahme an Ganztagsausbildungen** **10 Punkte**
Betrifft die Teilnahme an Ganztagsausbildungen mit einer Mindestausbildungsdauer von 6 Unterrichtsstunden.
- (13) **Teilnahme an Brandsicherheitswachen** **25 Punkte**